



Ich bin die geschützte Person, weil ich meine natürliche Person unter den Schutz des Genfer Abkommen IV gestellt habe. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen.

**An**

Staatsanwaltschaft Itzehoe  
Feldschmiedekamp 2  
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0  
Fax: 04821 66-1777  
Email: [verwaltung@staiz.landsh.d](mailto:verwaltung@staiz.landsh.d)

Über

Polizei-Zentralstation Wilster  
Etatsrätin-Doos-Str. 22, 25554 Wilster

Telefon: 04823 92270  
Fax: 04823 922729

**Strafanzeige und Strafantrag gegen die Richterin am Amtsgericht Wiese wegen Nötigung, Freiheitsberaubung und aller weiteren Straftatbestände**

**Begründung:**

Trotz Fristsetzung und offenkundiger Begründung (siehe Anlagen) hat die Richterin am Amtsgericht Wiese das Ermittlungsverfahren [26 Gs 156/17] nicht aufgehoben. Dadurch bin ich genötigt, jeweils Dienstags und Freitags mich bei der Polizei in Brunsbüttel zu melden. Weiterhin bin ich genötigt, in der BRD zu bleiben und kann mich nicht entgegen dem Grundgesetz frei auf der Erde bewegen.

Weiterhin verbleiben mein Handy und mein Führerschein beschlagnahmt, was mich auch nötigt Lösungen zu finden, die meine Würde einschränken. Ohne Handy bin ich nicht in der Lage, meine Miete online zu überweisen.

Allein die Feststellungen der Tatsachen vom Unfallort, dargestellt im Gutachten über den Unfall hätten weder zu einem Haftbefehl noch zu einem Ermittlungsverfahren führen dürfen.

Alle meine Schreiben, die beginnend direkt nach dem Unfall bis zum Haftprüfungstermin von mir erstellt wurden, wurden weder von der Staatsanwaltschaft Kiel, dem mir zugewiesenen Pflichtverteidiger Liebe, (der von vornherein von mir zurückgewiesen wurden gemäß Art. 6 EMRK) samt seinem Vertreter für den Haftprüfungstermin noch der Richterin Wiese berücksichtigt. Dies wurden von mir schon angezeigt wegen Verstoß gegen § 160 StPO beziehungsweise aller weiteren Straftatbestände.

Auch die im Haftprüfungstermin zugrundeliegende „Akte“ ist offenkundig eine gefälschte Urkunde, nachdem keinerlei Nummerierung vorliegt und auch keine entlastende Schreiben von mir enthalten sind (Kopie liegt mit hier vor).

Auch wurden mir trotz Aufforderung bisher keine angeforderten Aktenzeichen zu den gemachten Strafanzeigen gesendet. Weiterhin wurde weder entgegen der StPO der Haftprüfungstermin nach spätestens 14 Tagen durchgeführt noch meine Beschwerde gegen den Haftbefehl beschieden.

Schreiben gemäß § 12 BGB ohne Unterschrift gültig in Verbindung mit Inhaber- und Urheberrecht



Alexander Schröpfer – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen

Ich bin die geschützte Person, weil ich meine natürliche Person unter den Schutz des Genfer Abkommen IV gestellt habe. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen.

**Amtsgericht Neumünster  
Richterin am Amtsgericht Wiese  
Boostedter Str. 26  
24534 Neumünster**

**SOFORT VORLEGEN**

**IZMR, 17.09.2017 nach Jesus Christus Geburt**

**Das Ermittlungsverfahren [26 Gs 156/17]**

**gegen Alexander Schröpfer  
geboren am 05.05.1960 in Ludwigshafen  
Wohnung in der Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen**

**wegen des Verdachts des versuchten Totschlags**

Für Ihr o.a. AZ bin ICH Ihr Ansprechpartner. Ich habe niemand beauftragt mich zu vertreten oder ein Mandat vergeben. Jeglicher „Pflicht“verteidiger wurde von mir zurückgewiesen, siehe Akte.

Ich verweise auf mein Recht gemäß Art. 6 EMRK, das für SIE im Rahmen der Normenhierarchie bindend ist. EU-Recht bricht Bundesrecht, alles andere ist Verfassungshochverrat.

In diesem Zusammenhang verweise ich erneut auf die gestellte Forderung auf Kopie der staatsanwaltlichen Akte, in der genügend Dokumente enthalten sein MÜSSEN, die während der U-Haft von mir verfasst wurde, die für meine Entlastung dienlich sind. Darüber hinaus auch das FAX des Gerichtshof der Menschen.

Das mir zugesandte Pamphlet, welches die richterliche Akte ein soll, ist nicht in der geforderten gesetzlichen Form und damit eine gefälschte Urkunde. Strafanzeige dazu und weitere Maßnahmen werden folgen und in Print- und Onlinemedien veröffentlicht werden. Hierbei werden Ross und Reiter beim Namen genannt. Der Betrug an den Menschen MUSS ein Ende haben.

**Das Schreiben vom 27.08.2017 ist eindeutig und resultierend daraus das Verfahren als nichtig zu erklären!!!**

zu Recht im Heiligen Auftrag der Präambel - Rechtamt  
originäres-prärogatives Recht

Alexander von Ludwigshafen, der Schöpfer im Recht, handelnd in heiligem Auftrag von Menschen für Menschen und Personen, bzw. diejenigen Menschen, die irrigerweise glauben Personen zu sein.

Schreiben gemäß § 12 BGB ohne Unterschrift gültig in Verbindung mit Inhaber- und Urheberrecht



Alexander Schröpfer – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen

Ich bin die geschützte Person, weil ich meine natürliche Person unter den Schutz des Genfer Abkommen IV gestellt habe. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen.

## IZMR - Internationales Zentrum für Menschenrecht

(Art. 73 UN-Charta zu Art. 1, 142, 149 GA IV)  
öffentlich-vorstaatliche Globalgesellschaft  
im originär-prärogativem Naturrecht  
Präambel, Art. 1-4, 19 GR  
für Art. 24 (2-3), 25 GG



Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE  
Telefon: +49 (0)41 41 / 8609142  
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143  
<https://ICHR.online>

Amtsgericht Neumünster  
Richterin am Amtsgericht Wiese  
Boostedter Str. 26  
24534 Neumünster

### BITTE SOFORT VORLEGEN

IZMR, 17.09.2017 nach Jesus Christus Geburt

Das Ermittlungsverfahren 26 Gs 156/17

gegen **Alexander Schröpfer**  
geboren am **05.05.1960** in Ludwigshafen  
Wohnung in der Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

wegen **des Verdachts des versuchten Totschlags**

ist nach § 160 StPO sofort als nichtig zu erklären.

#### Gründe:

Kurz nach Beginn der U-Haft habe ich Antrag auf Haftprüfungstermin gestellt. Dieser wurde nicht innerhalb 2 Wochen unverzüglich nach den Vorgabe des § 118 StPO durchgeführt.

#### § 118 Verfahren bei der Haftprüfung

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.

Während der U-Haft habe in mein Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK nicht erhalten. Es wurden sowohl Akteneinsicht als auch Rechtsanspruch auf die eigene Verteidigung beantragt. Beide Anträge wurden nicht beschieden. Die Pflichtverteidiger Liebe/ Fitza sind trotz schriftlicher Zurückweisung an das Gericht dennoch erschienen. Darüber hinaus hat RA Liebe den übergeordneten Rechtsanspruch des Art. 6 EMRK als „erledigt“ abgetan. In der BRD als Gliedstaat der EU ist EU-Recht höherwertig und bricht Bundesrecht.

**Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918**  
**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO**

Beweisurkunden:

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013



**Ich bin die geschützte Person, weil ich meine natürliche Person unter den Schutz des Genfer Abkommen IV gestellt habe. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen.**

Somit hatte ich bis auf einige Minuten vor dem Termin keinerlei Möglichkeit der Akteneinsicht und entsprechender Vorbereitung.

Noch während des Haftprüfungstermins am Mittwoch, den 23.08.17 teilte RA Fitza mir vor allen Anwesenden als Zeugen gemäß Protokoll mit, dass er mir die vollständige Akte, die in diesem Termin Grundlage war, in Kopie zusenden wird.

Außerdem wurde mir zugesagt, dass mir der zurückgehaltene Brief an meine Frau ebenfalls zugesandt wird.

Am Folgetag bereits in meiner Wohnung erhielt ich mehrere Dokumente von Mustafa-Selim von Amasya. Dieser ist Professor an der Akademie Menschenrecht und kennt sich im Strafrecht aus. Er genießt als rechtschaffener Mensch (Rechtstitel ECHR 75529/01) im öffentlichen Recht einen besonderen Rechtschutz. Die Dokumente sind weiteres entlastendes Material. Die mir vorliegenden Dokumente wurden an alle beteiligten Parteien zugefaxt, Fachprotokolle liegen vor.

Mein Frau Hicran Uyar hat während ihrer Anhörung am 16.08.17 in Kiel gesehen, dass sowohl bei RA Liebe, der Staatsanwältin und beim Richter diese Unterlagen in deren Akten vorhanden waren.

Ich rief bei Frau Falkenstein-Speiser an, um festzustellen auf welcher Seite der Akte diese Unterlagen einsortiert sind und was mit dem Brief sei. Sie teilt mir 2x mit, dass es keine Nummerierung gäbe und diese erst nach Abgabe der Akte von der Staatsanwaltschaft gemacht werden würde.

Der Brief gehe in die Post. Nachdem ich schon aus meiner Bundeswehrzeit weiß, dass es eindeutige Vorschriften für Urkunden gibt, wunderte mich die fehlende Nummerierung schon etwas, da es keinerlei Kontrollmöglichkeit auf entnommene oder hinzugefügte Unterlagen geben kann.

Am Freitag, den 25.08.17 erhielt ich die Akte durch die Post zugestellt. Der Inhalt ist nicht nummeriert. Es sind darin weder die von mir aus der U-Haft erstellten Schriftsätze noch die gefaxten Unterlagen von Mustafa-Selim von Amasya zu meiner Entlastung enthalten.

Am darauffolgenden Samstag erhielt ich per Post den Brief an meine Frau. Diese Kopien zeigen eine handschriftliche Nummerierung von 279 bis 286.

Damit ist für mich offenkundig, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft die zur Entlastung dienenden Umstände weder ermittelt noch der Akte zugeführt wurden oder die Akte verändert und damit die Urkunde gefälscht ist.

## **§ 160**

### **Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung**

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

Nachdem ich nach genauerer Sichtung der Akte die verschiedensten Fehler entdeckt habe, werde ich den Fall komplett aufrollen und die entsprechenden Maßnahmen wegen Straftatbeständen und Schadenersatz ergreifen. Wesentlich dabei ist, dass es keine unterzeichnete Belehrung von Hicran Uyar gibt, weder von Polizei noch von Hicran Uyar unterschrieben. Auch aus allein diesem Grund ist das Verfahren als nichtig zu erklären. Vor allem aus dem weiteren Grund das von Seite eines



**Ich bin die geschützte Person, weil ich meine natürliche Person unter den Schutz des Genfer Abkommen IV gestellt habe. Die BRD hat sich vertraglich verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen.**

Arztes nach Tagen noch eine posttraumatische Störung festgestellt wurden. Daher finden sich in der Zeugenvernehmung auch Angaben die nicht den Tatsachen entsprechen oder fehlen. Sie hat sogar das Zeugnisverweigerungsrecht, da wir moslemisch vor Gott verheiratet sind, was nach deutschem Recht als Verlobung angesehen wird. Dieses musste Hicran Uyar in der bereits genannten Anhörung den dortigen Anwesenden auch erst vermitteln. Diese Möglichkeit wurde in der ersten Zeugenvernehmung nicht in Betracht gezogen. Beim Anhörungstermin jedoch hat sie ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch genommen, so dass auch aus diesem Grund die Erstaussage kurz nach dem Unfall und alles danach als nicht erklärt werden muss.

Weiterhin ist auch das Gutachten der Dekra als nichtig zu betrachten, da die Bewertung der festgestellten Tatsachen aus der nichtigen Befragung von Hicran Uyar entstanden ist.

Dazu bitte ich Sie um ein Telefonat unter 04858 / 1 888 658

zu Recht im Heiligen Auftrag der Präambel - Rechtamt  
originäres-prärogatives Recht

Alexander von Ludwigshafen, der Schöpfer im Recht, handelnd in heiligem Auftrag von Menschen für Menschen und Personen, bzw. diejenigen Menschen, die irrigerweise glauben Personen zu sein.

Schreiben gemäß § 12 BGB ohne Unterschrift gültig in Verbindung mit Inhaber- und Urheberrecht

